

## **Soziale Dienstleistungen in Zeiten der Corona Krise**

### **Leitlinien zum Umgang mit dem Thema**

Die Corona Krise wirkt sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise aus. Zum Teil können sie nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel der Leistungsträger ist es, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen aufgrund der pandemie-bedingten Einschränkungen nicht gefährdet wird. Mit dieser Zielstellung hat der Bundesgesetzgeber Art. 10 des Sozialschutzpaketes, das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtung und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ -SodEG- verabschiedet. Der Sicherstellungsauftrag des Gesetzes greift erst, wenn der soziale Dienstleister – der Leistungsanbieter – in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gesetz ist also subsidiär und kann auf die Falllagen nicht angewendet werden, in denen die Leistungsanbieter ihre vertraglichen Pflichten weiter erfüllen und die dafür vereinbarte Gegenleistung erhalten.

Die Leistungsträger haben folglich zwei Fallgestaltungen in den Blick zu nehmen. Entweder geht es um die der Corona Krise angemessene Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten, im Folgenden „Vertragslösung“, oder es geht um die Anwendung des SodEG und den damit verbundenen Sicherstellungsauftrag.

Für Vertragslösung und SodEG-Sicherstellungsauftrag werden im folgenden Hinweise gegeben. Zweck des Papieres ist nicht, den Leistungsträgern eine der beiden Varianten zu empfehlen. Welche Variante passt, ist für die jeweilige Leistung durch die zuständigen Leistungsträger zu entscheiden. Vielmehr dienen die Hinweise nur dazu, die in der jeweiligen Variante zu lösenden Fragestellungen zu beschreiben und damit den Leistungsträgern eine Grundlage für ein schnelles und angemessenes Handeln zu bieten.

Dieses Handeln lässt sich von der Überlegung leiten, dass die bewährten sozialen Dienste ein Rückgrat unseres Sozialstaates sind. Sie sind in der Krise vielfach gefordert. Wenn die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr erbracht werden können und in Folge dessen die Gegenleistung des Leistungsträgers wegfällt, kann der Sicherstellungsauftrag des SodEG greifen. In diesem Fall sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter nicht schlechter behandelt werden als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Träger, in der gleichen Situation. Dafür ist es erforderlich, dass die Leistungsanbieter alle Möglichkeiten der Unterstützung wie etwa das Kurzarbeitergeld ausschöpfen.

## **Leitlinie 1 - Hinweise zur Vertragslösung**

Oberstes Ziel ist es, die personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die vertraglich übernommenen Leistungen im Kern auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen erbracht werden können.

Selbstverständlich kann bzw. muss die Leistung in Teilen in anderer Form (z.B. Beratung per Telefon oder Video-Konferenz) oder auch an einem anderen Ort (z.B. Mitarbeiter\*innen aus Werkstätten führen die Betreuung der Leistungsberechtigten in der Wohnung der Leistungsberechtigten oder in Wohneinrichtungen fort) erbracht werden oder andernorts.

Sofern die Leistung im Kern weiterhin erbracht werden kann, wird sie zunächst „durchfinanziert“.

Die tatsächlich erbrachten Leistungen sind dann im Nachhinein abzurechnen. Die Details dieser „Spitzabrechnung“ werden derzeit abgestimmt.

Nach Auffassung der Leistungsträger soll ein umfassender anderweitiger Einsatz – jeweils in Abstimmung mit dem Leistungsträger – möglich sein.

## **Leitlinie 2 - Hinweise zur Anwendung des SodEG**

Eine Bestandssicherung nach SodEG ist möglich, wenn

- unmittelbar hoheitliche Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen (z.B. Betretungsverbot)
- die Leistungserbringung in Folge mittelbarer Beeinträchtigung faktisch nicht mehr möglich ist (z.B. wenn Leistungsberechtigten die Angebote coronabedingt nicht mehr in Anspruch nehmen wollen).

Fallbeispiel:

Die Leistungen der Frühförderung können derzeit wegen des Betretungsverbots grundsätzlich nicht erbracht werden. Möglich sind zwar Leistungen zur Unterstützung der Eltern und Kinder (z.B. Beratung der Eltern per Telefon / Video). Dies ist jedoch keine Leistung der Frühförderung, die nach dem Landesrahmenvertrag „am Kind“ zu erbringen ist.

Soweit andere staatliche Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach IfSG), Zuwendungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, zweckgebundene Spenden) oder Einnahmen aus coronabedingt neu entstanden Geschäftsfeldern die wirtschaftliche Notlage verringern können, sind durch den sozialen Dienstleister zunächst diese Mittel in Anspruch zu nehmen. Bereits die Möglichkeit, diese Mittel in Anspruch zu nehmen, reduziert den Hilfebedarf.

Dies gilt insbesondere für das Kurzarbeitergeld.

Für das Verfahren und die Finanzierung gelten die folgenden Eckpunkte:

- Antrag und Erklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG, dafür im Gegenzug Bestandssicherung durch die Leistungsträger nach § 2 SodEG.
- Monatliche Zuschüsse gemäß § 3 SodEG auf der Basis der Zahlungen in 2019 – Basisbetrag entspricht grundsätzlich dem monatlichen Zuschuss/ abgerechneten Leistungsentgelt auf Basis der Zahlungen in 2019-, höchstens 75 %,
- In jedem Fall erfolgt ein nachträgliches Abrechnungs- und Erstattungsverfahren gemäß § 4 SodEG, um Überzahlungen und Doppelfinanzierungen auszuschließen
- Bei der Ermittlung des Zuschusses werden das Kurzarbeitergeld und ggfs. weitere tatsächlich erbrachte Leistungen vom Basisbetrag in Abzug gebracht.

Im Weiteren wird eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei der Ermittlung der Zuschüsse berücksichtigt, soweit der im derzeit verhandelten Kurzarbeitertarifvertrag für den Öffentlichen Dienst beabsichtigte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohnes nicht überschritten wird. Höchstgrenze bei der Zuschussermittlung ist dabei die gesetzlich bestimmte Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des letzten Jahres.

Der Zuschuss ergibt sich im Ergebnis aus dem wie oben errechneten Basisbetrag abzgl. vorrangiger Hilfen (insbesondere Personalkostenreduzierung durch Kurzarbeit). In der Regel wird mit diesem Zuschuss die Finanzierungslücke des sozialen Dienstleisters geschlossen werden können.

Nach Auffassung der Leistungsträger soll ein umfassender anderweitiger Einsatz – jeweils in Abstimmung mit der Kommune – möglich sein.

Hier ist im Detail aber noch abzuklären, welche Einsatzmöglichkeiten auf der Basis der vorstehenden Rahmenbedingungen möglich bzw. zulässig sind.